

Zonenplan GRENCHEN - Süd 1. Etappe.1.

Der Zonenplan Grenchen - Süd umfasst das südlich der Bahnlinie der SBB liegende Gemeindegebiet.

2.

In der 1. Etappe werden gemäss Situationsplan 1 : 2000 folgende Zonen unterschieden:

Wohnzone W 4	(4 - geschossige Bauten)
Wohnzone W 3	(3 - geschossige Bauten)
Wohnzone W 2	(2 - geschossige Bauten)
Industriezone IS	(störende Industrie, d.h. Industrie und Gewerbebetriebe die Lärm, Erschütterungen, Regen und Gasentwicklung verursachen)
Industriezone INS	(nicht störende Industrie)
Gemischte Zone WG	(3 - geschossige Wohnbauten und nicht störende Gewerbe - & Industriebauten.)
Grünzone	(Grünanlagen, Sport- & Spielplätze)

3.

Die ausserhalb der obigen Zonen liegenden Gebiete gelten einstweilen als Landwirtschafts-Zone. Diese hat programmatischen Charakter.

Die Baubehörde ist berechtigt, allfällige Bewilligungen nur unter der Bedingung zu erteilen, dass die notwendigen Erschliessungskosten (Strassen, Kanalisation, Werkleitungen) vollumfänglich von den Privaten aufgebracht werden.

4.

Die Bauten sollen sich in ihren Proportionen, Dachformen, in der Bauart und der farbigen Gestaltung in die Umgebung eingliedern. Die Baukommmission kann Bauprojekten, welche das Orts- - Strassen - & Landschaftsbild ungünstig beeinflussen, die Genehmigung versagen. (Absatz 275 EG ZGB)

5.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Den Bauinteressenten wird empfohlen, ihre Bauideen in Skizzenform vor der Einreichung eines definitiven Baugesuches dem Bauamt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

6.

Die maximalen Traufhöhen betragen für die Zonen:

W 4	14.5 m
W 3	11.5 m
W 2	8.5 m
Industrie	17.5 m

7.

In den Wohnzonen und der WG - Zone sind die Grenz- & Gebäudeabstände gemäss den Richtlinien des Kantons Solothurn vom 17.7.1953 RRB Nr. 3024 einzuhalten.

Längs der Strassen darf immer an die Baulinie gebaut werden, auch wenn der über die Strasse gemessene Gebäudeabstand nach den Richtlinien nicht ausreichen würde.

8.

In den Industriezonen ist längs der Grenzen gegenüber den übrigen Zonen ein Abstand von 10.00 m einzuhalten. Sind Baulinien vorhanden, so darf immer an diese gebaut werden. Im Innern der Industriezonen soll zwischen den Gebäuden ein Einfallwinkel von 45° (Neigung 1 : 1) bis Oberkant Erdgeschoss eingehalten werden.

9.

Grundsätzlich sind Bauten bis zu einer Gesamtlänge von 30.00 m zugelassen. (Absatz 18 des Normalbaureglementes). Bauten oder zusammengesetzte Baukörper mit einer Totallänge von über 30.00 m können von der Baukommission bewilligt werden, wenn sie sich architektonisch gut in die Umgebung eingliedern und die Mehrlänge betrieblich bedingt ist.

10.

Eingeschossige Nebenbauten sind gestattet, sofern ihre Traufhöhe 3.00 m nicht übersteigt. Sie dürfen an die Grenze gebaut werden, sofern der Nachbar seine Zustimmung erteilt. Im übrigen sollen Nebenbauten architektonisch durchgebildet sein und ein gutes Verhältnis zu den Hauptbauten aufweisen.

11.

Grundsätzlich sollen in den Industriezonen keine Wohnbauten errichtet werden. Ausnahmsweise kann die Baubehörde solche Bauten für Abwart - & Betriebspersonal bewilligen. Andererseits können in den Wohnzonen ausnahmsweise einzelne nicht störende Gewerbebetriebe und Atelieranbauten bewilligt werden. Sofern sie bezüglich Form und Grösse ein gutes Verhältnis zu den Wohnbauten aufweisen. (z.B. Ecklösungen)

12.

Ausladungen von Balkonen , Eingangsüberdachungen, Dachvorsprüngen etc. sind bis 1.20 m über die Baulinie gestattet, wenn die untere Begrenzung der Ausladung mindestens 3.20 m über dem Strassenniveau liegt.

---oo0oo---

Die EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG b e s c h l i e s s t
diskussionslos mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

1.

Der Zonenplan Grenchen - Süd 1. Etappe (in bereinigter Fassung
gemäss Erledigung Einsprache der Maschinenfabrik S.Lambert A.G. vorg
wird g e n e h m i g t .

2.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird gebeten,
demselben die Zustimmung zu erteilen.

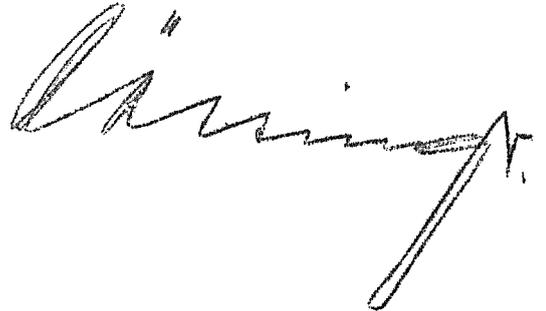
3.

Mit dem Vollzug wird das Bauamt beauftragt.
(Planüberweisung an den RR, u.s.w.)

Zur Urkunde testiert:
Grenchen, den 13. Februar 1956.

Stadtkanzlei Grenchen:

z.K.an: Ammann. Einwohnergemeinderat.
Baukommission.
Bauamt (5) zum Vollzug.
Finanzkontrolle.
Kanzlei.



zur gefl. Orientierung an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn (2)

(Die Planunterlagen werden von unserem Bauamt direkt
zugestellt.)

Herrn Dr.Walter Ochsenbein, Fürsprecher in Grenchen (2)



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 5032 genehmigt.
Solothurn, den 23. Okt. 1956

Der Staatsschreiber:

